



Zollanmeldung

1. Gegenstand

Dieses Dokument regelt den Verfahrensablauf für den Ausflug bzw. Einflug ab bzw. zum Flugplatz Speck-Fehraltorf und die Auflagen für nicht kommerzielle Flüge, welche für Passagiere und Besatzung sowie für Waren bei Flügen über die Zollgrenze eingehalten werden müssen.

2. Geltungsbereich

Die Regelung gilt ausschliesslich für Passagiere und Besatzungsmitglieder, die für die Schweiz gültige Reisedokumente mitführen. Personen die der Visumpflicht unterliegen, haben zwingend über einen Zollflugplatz ein- oder auszureisen.

Es sind nur Flüge nach- oder aus dem Schengen - Raum erlaubt, andernfalls hat der Ausflug / Einflug über einen Zollflugplatz zu erfolgen. Für Schengen-Räume siehe Zollformular: „Ausländischer Flugplatz (Staat):* = Kein Schengen Staat“.

3. Zugelassene Waren

3.1 An Bord der Luftfahrzeuge dürfen sich befinden:

- a. Zum Luftfahrzeug gehörende Ausrüstung
- b. Gebrauchtes persönliches Reisegeut der Passagiere und der Besatzung
- c. Reiseproviant in der Menge eines Tagesbedarfs pro Person
- d. Tabakwaren, alkoholische Getränke im Rahmen der Freimengen sowie andere Waren im Rahmen der Wertfreigrenzen.

3.2 Befinden sich andere Waren an Bord, hat der Abflug bzw. Landung zwingend über einen Zollflugplatz zu erfolgen

3.3 Zollflugplätze sind ebenfalls anzufliegen, wenn:

- a. bei schweizerisch verzollten Flugzeugen im Ausland Reparatur- und Unterhaltsarbeiten durchgeführt worden sind
- b. bei schweizerisch unverzollten Flugzeugen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten in der Schweiz durchgeführt werden.
- c. in der Schweiz nicht verzollte Flugzeuge anders als für direkte Abflüge und Landungen verwendet werden.
- d. Wurden an einem inländischen Luftfahrzeug Arbeiten im Zollland ausgeführt (mit oder ohne Verwendung von Neumaterial), hat die Einreise ebenfalls über einen Zollflugplatz zu erfolgen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn:
 - a. für das Luftfahrzeug eine separat es sich um Wartungs- oder Reparaturarbeiten an einem ausschliesslich für private Flüge genutzten Luftfahrzeug handelt, für die die Abgaben rechtmässig mit abgeschlossene Vereinbarung betreffend die passive Veredelung (jährliche Abrechnungspflicht) mit dem BAZG besteht;
 - b. oder der Verzollungsapplikation des BAZG für den Reiseverkehr bezahlt wurden.



Zollanmeldung

4. Betriebstage

Abflüge und Landungen sind während den Betriebszeiten des Flugplatz Speck-Fehraltorf gestattet. Ein Flugdienstleiter muss nur beim Einflug auf dem Flugplatz anwesend sein. Andernfalls Einflug über Zollflugplatz. Seitens Piloten besteht kein Recht auf Anwesenheit eines Flugdienstleiters.

5. Kosten

Die Kosten für den Aus- bzw. Einflug finden Sie auf der aktuellen Gebührenliste.

6. Einflugverfahren

6.1 Anmeldung

Der verantwortliche Pilot meldet den geplanten Einflug auf www.fgzo.ch an. Hierfür wird das Formular „Zollerklärung für grenzüberschreitende Flüge“ ausgefüllt und abgeschickt. Anschliessend erfolgt frühestens 24h vor der geplanten Landezeit ein Anruf beim Flugdienstleiter um die Zollanmeldung auszulösen.

Diese Anmeldung hat spätestens 2h vor der geplanten Landung zu erfolgen.

Der Flugdienstleiter stellt den Kontrollorganen spätestens 2h vor der geplanten Landung die Zollanmeldung des Piloten per E-Mail zu.

6.2 Vorzeitige Ankunft

Der Pilot stellt das Flugzeug auf dem ihm durch den Flugdienstleiter zugewiesenen Abstellplatz ab.

Der Flugdienstleiter ist verantwortlich, dass bis zur gemeldeter Ankunftszeit allfälliges Gepäck / Waren im Flugzeug verbleiben, der Pilot und die Passagiere sich direkt zum C – Büro begeben und dort allfällige Kontrollen abwarten (bis zur planmässigen Ankunftszeit).

6.3 Planmässige Ankunft

Erfolgt keine Intervention durch die Kontrollorgane, gilt die Einreise für Pilot und Passagiere als gewährt.

6.4 Verspätete Ankunft

Verspätungen über 30 Minuten meldet der Flugdienstleiter- den Kontrollorganen per E-Mail.

6.5 Flugabbruch oder Änderung der Reiseroute

Flugabbruch oder Änderung der Reiseroute meldet der Flugdienstleiter umgehend den Kontrollorganen per E-Mail (in dringenden Fällen telefonisch).

7. Abflugverfahren

7.1 Anmeldung



FLUGSPORTGRUPPE ZÜRCHER-OBERLAND

SCHULUNG – CHARTERUNG – RUNDFLÜGE

Zollanmeldung

Der verantwortliche Pilot meldet den geplanten Abflug auf www.fgzo.ch an. Hierfür wird das Formular „Zollerklärung für Grenzüberschreitende Flüge“ ausgefüllt und abgeschickt. Anschliessend erfolgt frühestens 24h vor der geplanten Startzeit ein Anruf beim Flugdienstleiter um die Zollanmeldung auszulösen.

Diese Anmeldung hat spätestens 2h vor dem geplanten Start zu erfolgen.

Der Flugdienstleiter stellt den Kontrollorganen spätestens 2h vor dem geplanten Start die Zollanmeldung des Piloten per E-Mail zu.

7.2 Vorzeitiger Abflug

Der Flugdienstleiter ist verantwortlich, dass die geplante und angemeldete Startzeit eingehalten wird. Ein vorzeitiger Start ist ausgeschlossen.

7.3 Verspäteter Abflug

Verspätungen von mehr als 30 Minuten gegenüber der gemeldeten Abflugzeit meldet der Flugdienstleiter den Kontrollorganen per E-Mail.

7.4 Flugabbruch oder Änderung der Reiseroute

Flugabbruch oder Änderung der Reiseroute meldet der Flugdienstleiter umgehend den Kontrollorganen per E-Mail (in dringenden Fällen telefonisch).

8. Systemausfall

Systemprobleme (E-Mail, Fax ...) meldet der Flugdienstleiter umgehend telefonisch den Kontrollorganen und erkundigt sich nach dem weiteren Vorgehen.

9. Kontaktpersonen Flugplatz Speck

Flugdienstleiter bzw. Stellvertreter:	044 / 954 12 52	oder Mobile Nr. auf Startseite www.fgzo.ch
Sekretariat:	044 / 954 12 53	Pascale Kummer, Karin Wagner
Flugplatzleiter:	079 / 928 66 44	Luca Marchetti
Betriebsleiter:	079 / 356 97 20	Robert Pfrunder

10. Verfahrensablauf für grenzüberschreitende Flüge ab / zum Flugplatz Speck-Fehraltorf

Vereinbarung Oberzolldirektion OZD 224.9-42.07.001 / Flugplatz Speck-Fehraltorf (Neufassung vom 1. Juni 2010)

→ Siehe Anhang I



FLUGSPORTGRUPPE ZÜRCHER-OBERLAND

SCHULUNG – CHARTERUNG – RUNDFLÜGE

Zollanmeldung

11. Zoll Ein- und Ausflug Verfahren - Regelung bei Touch- & Go's im Ausland unter Beibehaltung des Zollverfahrens OZD 224.9-42.07.001

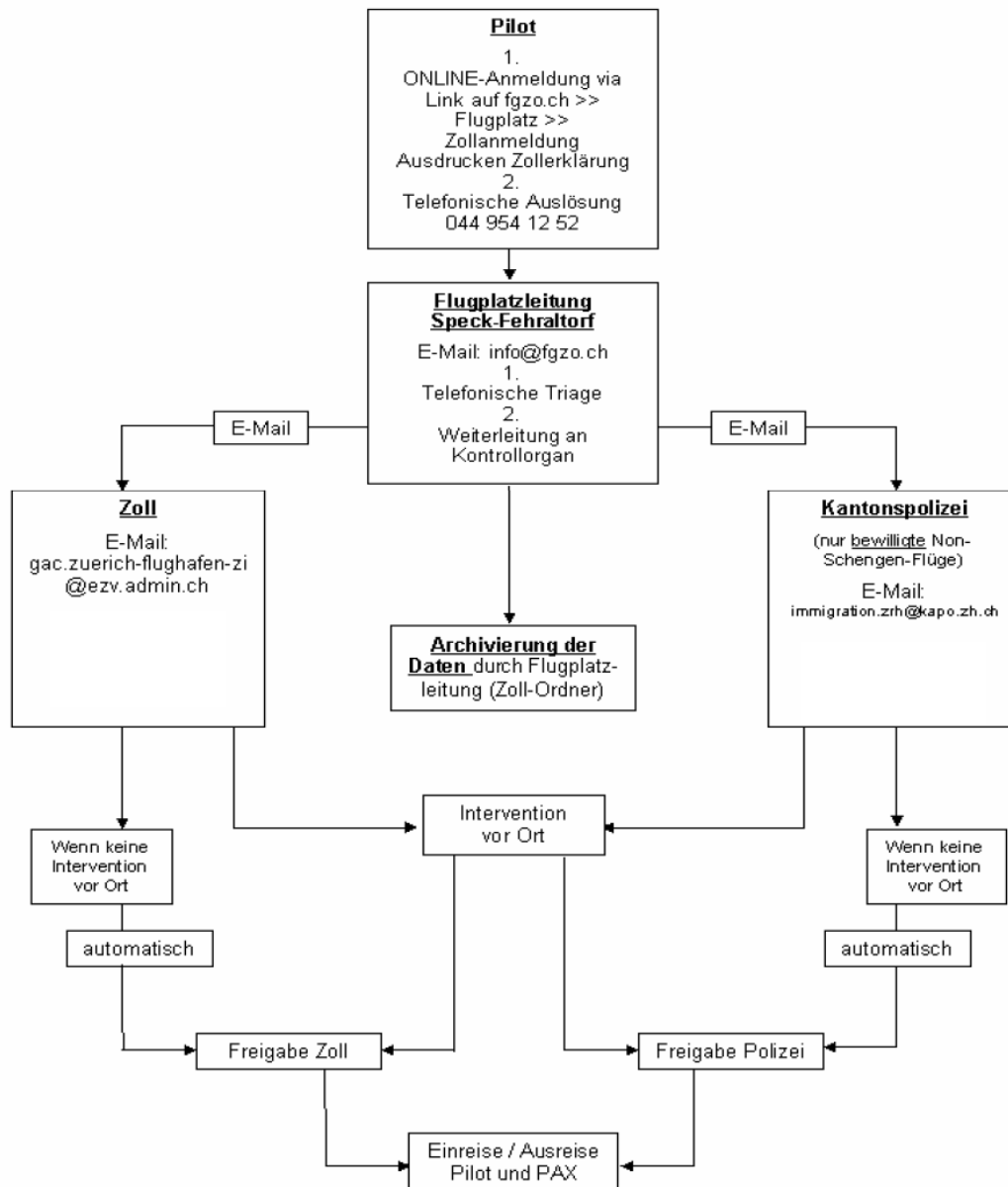
→ Siehe Anhang II



Zollanmeldung

Anhang I

Verfahrensablauf für grenzüberschreitende Flüge für den Flugplatz Speck-Fehraltorf





Zollanmeldung

Anhang II

Gemäss Stellungnahme der EZV vom 09. September 2019 b

Schulungsflüge ab Flugplatz Kat. D (z.B Speck-Fehraltorf) mit Touch & Go's im Ausland

Verfahrensvorgehen:

*Für Schulungsflüge ab einem Flugplatz der Kategorie D, bei welchen **einzig Touch & Go's vorgenommen werden im Ausland**, kann die Ab- und Anmeldung wie folgt vorgenommen werden:*

- Vor dem Abflug zu Touch and Go Flügen übermitteln Sie im Zollanmeldesystem, wie üblich für Auslandflüge ab Flugplatz Kategorie D, das Formular für den Ausflug.
- Auf der Zollerklärung den folgenden Vermerk anbringen: «only Touch and Go», sowie die «Ankunftszeit in der Schweiz». Diese Abmeldung gilt auch als Anmeldung für den Retourflug (Zollerklärung Einflug entfällt).
- Sollte ein anderer Flugplatz der Kategorie D beim Retourflug angefliegen werden, vermerken Sie dies ebenfalls im Formular.
- Sofern Sie beim Retourflug einen Zollflugplatz anfliegen, ist kein Vermerk anzubringen.
- Sollte es auf Grund von Anweisungen des Turms auf dem Flugplatz im Ausland zu Verzögerungen kommen, bedingt durch Wartezeiten auf dem Apron, die eine fristgerechte Landung auf dem Flugplatz Kategorie D in der Schweiz (max. + 30 Min zur angegebenen Einflugzeit) nicht mehr erlauben, so kann die Besatzung direkt das Zollinspektorat Zürich-Flughafen, Tel. +41 58 469 00 01, über die neue Anflugszeit benachrichtigen.

Somit kann die Besatzung, vor dem Abflug zu Schulungsflügen mit einzig Touch and Go's, eine einzige Meldung der Zollverwaltung zukommen lassen.